

PROF. DR. ANDREAS HEINEMANN, Dipl.-Ök., und LORENZ VON HASSELL, Wiss. Ass., licencié en droit, Lausanne

THEMATIK:  
SCHWIERIGKEITSGRAD:  
BEARBEITUNGSZEIT:  
HILFSMITTEL:

## »Persönlichkeitsrechte und das Leben nach dem Tod«

Postmortaler Persönlichkeitsschutz; Rechte der Angehörigen und Erben  
Gehobene Examensklausur  
5 Stunden  
Schönfelder, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

E, ein charismatischer deutscher Rockmusiker, war bis zu seinem Tod am 2.7.2002 Bandleader und Sänger der Gruppe »Proconsul maior and the predators«, wobei »Proconsul maior« bzw auch die abgekürzte Form »Proconsul« sein allseits bekannter Künstlername war. E war und ist in Deutschland eine Berühmtheit. Zu seinem typischen Erscheinungsbild gehörten ein schwarzer Schlapphut, schwarze Sonnenbrille und schwarze Lederkleidung. Von seiner Ehefrau F hatte sich E 1997 auf Grund persönlicher Dissonanzen getrennt, ohne dass allerdings jemals Anstalten zur Scheidung getroffen worden wären. 1999 zog E mit seiner Freundin G zusammen. In einem im Jahr 2001 ordnungsgemäß errichteten Testament enterbte E seine Ehefrau F und setzte G als Alleinerbin ein. E hat keine weiteren Angehörigen.

Nach dem Tod von E wittert Brauerei B das große Geschäft. Unter der Bezeichnung »Proconsul« bringt B ein Bier in den Verkehr, für das auf dem Etikett und in der Werbung mit einem Foto geworben wird, auf dem ein dem E nicht unähnlicher Schauspieler posiert, der die für E typischen schwarzen Kleidungsstücke und Accessoires angelegt hat. Auch wenn bei näherem Hinsehen erkennbar ist, dass es sich bei der abgebildeten Person nicht um E persönlich handelt, wird bei einem großen Teil der Betrachter auf Grund des unverwechselbaren Erscheinungsbildes sofort der Gedanke an E wach. B hat mit der »Proconsul«-Kampagne großen Erfolg und steigert Umsatz und Gewinn beträchtlich. Obwohl B weiß, dass die Verwendung von Name und Bild rechtlich sicher nicht in Ordnung ist, verzichtet er auf die Einholung einer Zustimmung. G und F sind mit der Vorgehensweise des B ganz und gar nicht einverstanden: Zu Lebzeiten war E kein Bierfreund und hatte mehrfach – auch in der Öffentlichkeit – zum Ausdruck gebracht, dass er für ein derart »unkreatives Dampfgetränk« niemals Werbung machen würde.

G und F nehmen B jeweils auf Schadensersatz, Herausgabe des Erlangten sowie Unterlassung in Anspruch. B ist der Ansicht, dass keinerlei Ansprüche bestünden. Selbst wenn Persönlichkeitsrechte des E verletzt wurden, könne ein Verstorbener keinen Schaden erleiden. Ein Schaden scheidet auch deshalb aus, weil E sich ja für eine Bierwerbung niemals zur Verfügung gestellt hätte und deshalb niemals entsprechende Werbeeinnahmen hätte verbuchen können. Außerdem seien weder G noch F zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt: Auch wenn G die Erbin des E sei, seien dessen Persönlichkeitsrechte doch unübertragbar und deshalb auch nicht vererblich. Was die F betreffe, so sei sie zwar bis zu seinem Tod die Ehefrau des E gewesen. Da sie enterbt wurde, könnten ihr aber wohl kaum irgendwelche Rechte des E zustehen.

Wie ist die Rechtslage? Ansprüche aus MarkenG und UWG bleiben außer Betracht.